

Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Langnau am Albis (VÜR)

vom 18. November 2025

Stand 18. November 2025



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Geltungsbereich und Zweck | 3 |
| Art. 2 Art der Überwachung | 3 |
| Art. 3 Voraussetzungen und Zuständigkeit | 3 |
| Art. 4 Verhältnismässigkeit..... | 3 |
| Art. 5 Transparenz | 4 |
| II. Datenbearbeitung | 4 |
| Art. 6 Aufbewahrung und Löschung | 4 |
| Art. 7 Sicherheitsmassnahmen | 4 |
| Art. 8 Einsichtnahme in Direktübertragung (aktive Überwachung) | 4 |
| Art. 9 Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen (passive Überwachung)..... | 4 |
| Art. 10 Protokollierung | 5 |
| Art. 11 Weitergabe von Aufzeichnungen | 5 |
| Art. 12 Informationszugangsrecht..... | 5 |
| III. Schlussbestimmungen | 5 |
| Art. 13 Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse | 5 |
| Art. 14 Genehmigung / Inkrafttreten | 6 |
| Anhang Standortliste (vgl. Art. 5)..... | 7 |
| Abfall-Sammelstelle beim Werkgebäude, Vorplatzbereich..... | 7 |
| Gemeindehaus, Wartebereich Abteilung Soziales | 7 |
| Hallenbad, Eingangshalle | 7 |
| Hallenbad, Treppenbereich nach UG/Garderoben (Schuhzone) | 7 |
| Hallenbad, Föhnzone EG Blickrichtung Saunaeingang (Barfusszone)..... | 7 |
| Hallenbad, Nichtschwimmerbecken Blickrichtung Fensterfront | 7 |
| Hallenbad, Nichtschwimmerbecken Blickrichtung Schwimmbecken | 7 |
| Pavillon Im Widmer, Vorplatz | 8 |
| Schulhaus Im Widmer, Oberer Pausenplatz zwischen Schul- und Gemeindehaus..... | 8 |
| Schulhaus Im Widmer, Pausenplatz zwischen Schulhaus und Pavillon | 8 |
| Schulhaus Im Widmer, Haupt- und Seiteneingang Foyer | 8 |
| Schulhaus Im Widmer, Eingang Schule Anbau | 8 |
| Schulhaus Vorder Zelg, Eingangsbereich..... | 8 |
| WC Dorfplatz, Eingangsbereich | 8 |



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 8 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 8. Dezember 2016 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung durch die Gemeinde Langnau am Albis.
- ² Die Videoüberwachung gemäss diesem Reglement bezweckt den Schutz von Gebäuden und Infrastruktur vor Beschädigungen und Verunreinigungen, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und einen ordnungsgemässen Immobilienbetrieb.
- ³ Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann dies zur Strafanzeige gebracht werden.

Art. 2 Art der Überwachung

- ¹ Die Überwachung erfolgt mit Videoüberwachungsanlagen.
- ² Diese können Bilder in einer Qualität aufzeichnen und speichern, welche die Identifizierung von Personen ermöglicht. Soweit es die örtlichen Umstände erfordern, kann auch der öffentliche Raum erfasst werden.
- ³ Die Videoüberwachung kann wie folgt stattfinden:
 1. Aktive Überwachung: Bild und allenfalls Ton werden in Echtzeit übermittelt und ausgewertet (Direktübertragung)
 2. Passive Überwachung: Bild und allenfalls Ton werden aufgezeichnet und gemäss **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nachträglich ausgewertet

Art. 3 Voraussetzungen und Zuständigkeit

- ¹ Der Betrieb einer Videoüberwachungsanlage setzt voraus, dass
 1. die Videoüberwachung einem Zweck gemäss Art. 1 dient,
 2. an ihrem Standort ein konkretes Überwachungsbedürfnis besteht und
 3. die Videoüberwachung verhältnismässig ist.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen. Er legt dabei auch die Art der Überwachung (insbesondere aktive und/oder passive Überwachung, mit/ohne Ton, Aufnahmezeiten und Speicherdauer) fest und nimmt die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) wahr.
- ³ Die Abteilung Liegenschaften ist die verantwortliche Stelle für die Umsetzung der Videoüberwachung.

Art. 4 Verhältnismässigkeit

- ¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltpunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Die Anordnung der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere mildere Schutzmaßnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als aussichtslos oder nicht zweckdienlich erscheinen.



³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass der Schutzzweck erreicht werden kann und die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen so gering wie möglich ausfallen.

⁴ Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

Art. 5 Transparenz

¹ Orte mit Videoüberwachung sind durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen zu kennzeichnen.

² Die Orte mit Videoüberwachung werden zusätzlich im Anhang dieses Reglements mit mindestens folgenden Informationen für jede Installation aufgeführt:

1. Standort und überwachter Perimeter
2. Art der Überwachung gemäss Art. 2
3. Aufnahmezeiten
4. Allfällige Speicherdauer

II. Datenbearbeitung

Art. 6 Aufbewahrung und Löschung

¹ Die erhobenen Daten sind nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung, zu löschen bzw. zu überschreiben.

² Werden Videoaufnahmen und Protokolldaten von der Gemeinde Langnau am Albis für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften

Art. 7 Sicherheitsmassnahmen

Die Aufzeichnungen sind vor dem Zugriff Unbefugter durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen.

Art. 8 Einsichtnahme in Direktübertragung (aktive Überwachung)

Es ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass nur die notwendigen Personen die Direktübertragung einsehen können.

Art. 9 Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen (passive Überwachung)

¹ Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Art. 1 gesichtet und ausgewertet werden. Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung der Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatellcharakter.

² Zudem ist die Einsichtnahme zur technischen Funktionskontrolle der Anlagen erlaubt.

³ Für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte gemäss Art. 11 verantwortlich und berechtigt sind die Leiterin Liegenschaften bzw. der Leiter Liegenschaften, die Bau- und Projektleiterin bzw. der Bau- und Projektleiter Liegenschaften sowie für die Anlage im Hallenbad zusätzlich die Chef-Badmeisterin bzw. der Chef-Badmeister.

⁴ Zugang zu den Videoanlagen und Videoaufnahmen hat außerdem das technische Wartungspersonal für Unterhalt, Support und Erneuerung der eingesetzten Technik.



Art. 10 Protokollierung

¹ Einsichtnahme, Auswertung und Herausgabe an Dritte und Löschung von Aufnahmen sind mit folgenden Angaben zu protokollieren:

1. Einsicht nehmende Person
2. Eingesehener Standort und Zeitraum der kontrollierten Aufzeichnungen
3. Grund der Auswertung, Löschung oder Herausgabe
4. Empfangende Person im Falle einer Weitergabe nach Art. 11

² Die Protokolldaten werden periodisch stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

³ Die Protokolldaten sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Art. 11 Weitergabe von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen herausgegeben werden:

1. den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin,
2. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 12 Informationszugangsrecht

¹ Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sind an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber zu richten.

² Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

1. Name der gesuchstellenden Person,
2. Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme,
3. Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte).

³ Für die Bearbeitung dieser Gesuche wird keine Gebühr erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere das bisherige Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Langnau am Albis vom 19. März 2019 und die Liste der Videoüberwachungsinstallationen und Art der Aufzeichnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 19. März 2019, aufgehoben.



Art. 14 Genehmigung / Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2025 genehmigt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Namens des Gemeinderates

| | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| Reto Grau Gemeindepräsident | Adrian Hauser Gemeindeschreiber |
|--------------------------------|------------------------------------|

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 18. November 2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.



Anhang Standortliste (vgl. Art. 5)

Abfall-Sammelstelle beim Werkgebäude, Vorplatzbereich

¹ Art der Überwachung: passive Überwachung¹

² Aufnahmezeiten: 24 Stunden

³ Speicherdauer: 30 Tage

Gemeindehaus, Wartebereich Abteilung Soziales

¹ Art der Überwachung: aktive Überwachung²

² Aufnahmezeiten: 24 Stunden

³ Speicherdauer: keine Speicherung

Hallenbad, Eingangshalle

¹ Art der Überwachung: aktive und passive Überwachung

² Aufnahmezeiten: 24 Stunden

³ Speicherdauer: 15 Tage

Hallenbad, Treppenbereich nach UG/Garderoben (Schuhzone)

¹ Art der Überwachung: aktive und passive Überwachung

² Aufnahmezeiten: 24 Stunden

³ Speicherdauer: 15 Tage

Hallenbad, Föhnzone EG Blickrichtung Saunaeingang (Barfusszone)

¹ Art der Überwachung: aktive und passive Überwachung

² Aufnahmezeiten: 24 Stunden

³ Speicherdauer: 15 Tage

Hallenbad, Nichtschwimmerbecken Blickrichtung Fensterfront

¹ Art der Überwachung: aktive und passive Überwachung

² Aufnahmezeiten: 24 Stunden

³ Speicherdauer: 15 Tage

Hallenbad, Nichtschwimmerbecken Blickrichtung Schwimmbecken

¹ Art der Überwachung: aktive und passive Überwachung

² Aufnahmezeiten: 24 Stunden

¹ Definition gemäss Art. 2: Bild und allenfalls Ton werden aufgezeichnet und bei Bedarf nachträglich ausgewertet
² Definition gemäss Art. 2: Bild und allenfalls Ton werden in Echtzeit übermittelt und ausgewertet (Direktübertragung)



- ³ Speicherdauer: 15 Tage

Pavillon Im Widmer, Vorplatz

- ¹ Art der Überwachung: passive Überwachung
- ² Aufnahmezeiten: 24 Stunden
- ³ Speicherdauer: 30 Tage

Schulhaus Im Widmer, Oberer Pausenplatz zwischen Schul- und Gemeindehaus

- ¹ Art der Überwachung: passive Überwachung
- ² Aufnahmezeiten: 24 Stunden
- ³ Speicherdauer: 30 Tage

Schulhaus Im Widmer, Pausenplatz zwischen Schulhaus und Pavillon

- ¹ Art der Überwachung: passive Überwachung
- ² Aufnahmezeiten: 24 Stunden
- ³ Speicherdauer: 30 Tage

Schulhaus Im Widmer, Haupt- und Seiteneingang Foyer

- ¹ Art der Überwachung: passive Überwachung
- ² Aufnahmezeiten: 24 Stunden
- ³ Speicherdauer: 30 Tage

Schulhaus Im Widmer, Eingang Schule Anbau

- ¹ Art der Überwachung: passive Überwachung
- ² Aufnahmezeiten: 24 Stunden
- ³ Speicherdauer: 30 Tage

Schulhaus Vorder Zelg, Eingangsbereich

- ¹ Art der Überwachung: passive Überwachung
- ² Aufnahmezeiten: 24 Stunden
- ³ Speicherdauer: 30 Tage

WC Dorfplatz, Eingangsbereich

- ¹ Art der Überwachung: passive Überwachung
- ² Aufnahmezeiten: 24 Stunden
- ³ Speicherdauer: 30 Tage

